

# **Regelung Alkohol in gemeinde- eigenen Sälen, Plätzen und Räumlichkeiten**

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung / Präambel	3
1. SAL	3
1.1 Liste alkoholischer Getränke („Getränkliste“)	3
1.2 Kinder- und Jugendveranstaltungen	3
1.3 Harter Alkohol	3
1.4 Kontrollen	4
1.5 Sanktionen	4
1.6 Sicherheit	4
2. Lindahof und Lindaplatz	4
3. Weitere öffentliche Gemeinderäume	5
3.1 GZ Resch / Jugendtreff / Abenteuerspielplatz	5
3.2 Pfarreizentrum	5
4. Strassen und Plätze	5
4.1 Jahrmarkt und Fasnacht	5
4.2 Messeplatz	5
5. Gemeindeanlässe	6
6. Gesetzliche Regelungen	6
7. Kontakte	6
8. Genehmigung / Aufhebung bisheriger Reglemente	7

## **Einleitung / Präambel**

Die Gemeinde Schaan ist sich ihrer Verantwortung im Kinder- und Jugendschutzbereich sowie in der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bewusst und begrüsst daher, wenn bei Veranstaltungen auf den Ausschank von hartem Alkohol verzichtet wird.

Neben der Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes setzt die Gemeinde Schaan auch auf die Eigenverantwortung der Veranstalter und der Besucherinnen und Besucher und lässt den Ausschank von hartem Alkohol zu.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie die internen Regelungen für die gemeindeeigenen Säle, Plätze und Räumlichkeiten werden strikt umgesetzt und bei Zuwiderhandlungen entsprechend geahndet.

## **1. SAL**

### **1.1 Liste alkoholischer Getränke („Getränkliste“)**

Die Gemeinde Schaan führt eine Liste von alkoholischen Getränken („Getränkliste“). Wird diese Getränkliste verwendet, ist kein abgetrennter Bereich notwendig, jedoch ist beim Ausschank die Alterskontrolle durchzuführen. Diese Getränkliste wird jährlich überarbeitet und angepasst.

### **1.2 Kinder- und Jugendveranstaltungen**

Bei Veranstaltungen mit Zielgruppe Publikum jünger als 16 Jahre („Kinder- und Jugendveranstaltungen“) ist der Ausschank sowie der Konsum von Alkohol nicht erlaubt.

### **1.3 Harter Alkohol**

Für öffentliche Anlässe gelten folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:

- „Anmeldung“ bei Buchung
- Eintrittskontrolle (Bewachungsfirma)
  - professionell, d.h. konzessionierte Betriebe
  - genügend und geschultes Personal
  - Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise wie Führerschein, ID)
- Alterskennzeichnung (Armbänder), falls Publikum auch jünger als 18 Jahre ist (erhältlich z.B. bei smartconnection, see. [www.smartconnection](http://www.smartconnection))
- Aufhängen der notwendigen Tafeln und Beschriftungen
- Separater Bereich für Ausschank von hartem Alkohol (Zutrittskontrolle, kein „Herausnehmen“ von hartem Alkohol) bei öffentlichen Anlässen. Bei öffentlichen Anlässen, bei welchen kein Eintritt verlangt wird oder die allgemein zugänglich sind, genügt eine Zutrittskontrolle beim „Bar-Bereich“.
- Beim Ausschank von hartem Alkohol wird zusätzlicher Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Bei privaten, geschlossenen Gesellschaften (wie z.B. Hochzeiten, Geburtstags- und Familienfeiern) oder firmeninternen Anlässen gelangt dieser Artikel nicht zur Anwendung.

#### **1.4 Kontrollen**

Die Kontrollen finden durch die Bewachungsfirma sowie durch das Personal SAL statt. Verstösse sind zu dokumentieren und schriftlich an den Gemeindevorsteher zu melden. Die Gemeinde Schaan kann weitere Personen / Personenkreise (z.B. Jugendschutzbeauftragter, Gemeindepolizei) mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.

#### **1.5 Sanktionen**

- 1. Verstoss: Dem Veranstalter wird eine „kommerzielle Saalmiete“ verrechnet (zusätzlich zur ordentlichen Miete gemäss Mietvereinbarung).
- 2. Verstoss: 1 Kalenderjahr kein SAL (weder gratis noch gegen Miete). Zudem wird eine „kommerzielle Saalmiete“ verrechnet (zusätzlich zur ordentlichen Miete gemäss Mietvereinbarung).
- 3. Verstoss: 2 Kalenderjahre kein SAL (weder gratis noch gegen Miete) plus 1 Jahr Aussetzen des Vereinsbeitrages. Zudem wird eine „kommerzielle Saalmiete“ verrechnet (zusätzlich zur ordentlichen Miete gemäss Mietvereinbarung).
- Zuständig ist der Gemeindevorsteher (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung).

#### **1.6 Sicherheit**

Für die Sicherheit gelten die üblichen Richtlinien; die genaue Festlegung erfolgt im Einzelfall. Zuständig sind die Leiterin SAL sowie der Sicherheitsverantwortlicher der Gemeinde Schaan. Bei der Buchung (bzw. innert nützlicher Frist) ist ein „Konzept“ des Anlasses zur Prüfung vorzulegen.

## **2. Lindahof und Lindaplatz**

- a. Ausschank sowie der Konsum von hartem Alkohol ist gestattet, wenn abgetrennte Bereiche erstellt und Kontrollen gemäss 1.3 möglich sind.
- b. Das gleiche gilt bei Zelten auf dem Lindaplatz.

#### **Hinweis**

Der Zugang zum öffentlichen WC und zur Tiefgarage ist jederzeit zu gewährleisten, desgleichen sind die Fluchtwege bei gleichzeitigen Anlässen im SAL freizuhalten.

### **3. Weitere öffentliche Gemeinderäume**

#### **3.1 GZ Resch / Jugendtreff / Abenteuerspielplatz**

Der Ausschank sowie der Konsum von hartem Alkohol ist weder bei öffentlichen noch bei privaten Anlässen gestattet.

Der Ausschank sowie der Konsum von weichem Alkohol ist nur gestattet, wenn eine Aufsicht durch die Gemeinde Schaan gegeben ist

#### **3.2 Pfarreizentrum**

Im Pfarreizentrum ist der Ausschank sowie der Konsum von hartem Alkohol weder bei öffentlichen noch bei privaten Anlässen erlaubt.

### **4. Strassen und Plätze**

#### **4.1 Jahrmarkt und Fasnacht**

Im gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2004 gültigen Perimeter ist kein Ausschank von hartem Alkohol (inkl. Getränkliste) auf öffentlichen Strassen und Plätzen erlaubt. Art. 2 findet keine Anwendung.

#### **4.2 Messeplatz**

Wenn abgetrennte und kontrollierte Bereiche bestehen, ist der Ausschank sowie der Konsum gemäss 1.3 erlaubt.

## 5. Gemeindeanlässe

An Anlässen, die die Gemeinde veranstaltet oder die im Auftrag der Gemeinde veranstaltet werden, ist der Ausschank sowie der Konsum von hartem Alkohol nur gemäss Getränkeliiste (she. 1.1) erlaubt. Unter solche Anlässe fallen namentlich:

- Schaaner Sommer
- Schaaner Fäscht
- Kunsthandwerkmarkt

An folgenden Veranstaltungen der Gemeinde Schaan wird kein harter Alkohol ausgeschenkt:

- Körbsafäscht (Familienveranstaltung)
- Wochenmarkt
- Jahrmarkt
- Strassenfasnacht (harter Alkohol ist nur in den Räumlichkeiten des SAL gemäss 1.3 erlaubt)
- Slowup
- Nikolausmarkt
- Kindermaskenball (Familienveranstaltung)

## 6. Gesetzliche Regelungen

Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. Nr. 29 vom 29.01.2009

## 7. Kontakte

Klaudia Zechner, Leiterin SAL (+423 794 72 50, [klaudia.zechner@schaan.li](mailto:klaudia.zechner@schaan.li))

Alex Steiger, Sicherheitsverantwortlicher (+423 794 72 44, [alex.steiger@schaan.li](mailto:alex.steiger@schaan.li))

smartconnection: [www.smartconnection.li](http://www.smartconnection.li)

Amt für Soziale Dienste: [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li)

Kinder- und Jugendbeauftragter: [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li)

## **8. Genehmigung / Aufhebung bisheriger Reglement**

Dieses Reglement wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2011, Trakt. Nr. 274, genehmigt und auf den 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird Art. 2.7.6 des Reglements SAL Saal am Lindaplatz vom 12. November 2009 aufgehoben:

Schaan, 22. Dezember 2011

r alkohol.docx

**Gemeindevorsteherung Schaan**

Daniel Hilti  
Gemeindevorsteher